



Bestimmungen über die Gewährung der zusätzlichen Finanzhilfe für regionale Schüler- und Azubi-Tickets nach § 7e NNVG

1. Vorbemerkung

Die flächendeckende Einführung vergünstigter regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die Träger des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV) mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen dient der Verbesserung der Mobilität von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden sowie Freiwilligendienstleistenden. Mit den kostengünstigen regionalen Schüler- und Azubi-Tickets wird ein attraktives Angebot für Menschen in Ausbildung ermöglicht. Die Einführung entsprechender vergünstigter regionaler Schüler- und Azubi-Tickets wird zu einer finanziellen Entlastung der Schülerinnen und Schüler, Auszubildenden sowie Freiwilligendienstleistenden führen und gleichzeitig die Nutzungsmöglichkeiten im Geltungsbereich dadurch erweitern, dass das Schüler- und Azubi-Ticket rund um die Uhr gilt.

Für die Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets hat das Land den kommunalen Trägern des ÖPNV eine zusätzliche Finanzhilfe von insgesamt bis zu 25 Millionen Euro in 2022 und 30 Millionen Euro je Jahr ab 2023 zur Verfügung gestellt. Dieser Gesamtbetrag verteilt sich auf verschiedene gesetzliche Vorschriften. Neben einer Erhöhung der Finanzhilfen nach § 7a Abs. 2 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) um rund 13,1 Millionen Euro und § 7 Abs. 4 NNVG um rund 3,0 Millionen Euro für den mit der Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets einhergehenden höheren Verwaltungsaufwand können die ÖPNV-Aufgabenträger eine zusätzliche Finanzhilfe in Höhe von insgesamt 13,9 Millionen Euro gemäß § 7e NNVG erhalten.

Die Mittel für die Einführung regionaler Schüler- und Azubitickets werden nach § 7e NNVG als zusätzliche Finanzhilfe an die ÖPNV-Aufgabenträger ausgezahlt, die das regionale Schüler- und Azubi-Ticket entsprechend der Vorgaben in § 7e NNVG und der dazugehörigen Anlage 3 eingeführt und dies dem Land gegenüber nachgewiesen haben.

Diese Bestimmungen treffen Anwendungsvorgaben für die Verwendung der Finanzhilfe nach § 7e NNVG sowie für den Nachweis der Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu § 7e Satz 1 NNVG.

2. Empfänger der Finanzhilfe nach § 7e Satz 1 und Satz 5 NNVG

2.1 Die Finanzhilfe steht den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NNVG für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu. Das sind

- die Region Hannover (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NNVG),
- der Regionalverband Großraum Braunschweig (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NNVG) sowie
- die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG).

2.2 Haben die vorgenannten Landkreise und kreisfreien Städte einen Zweckverband zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG gebildet, steht die Finanzhilfe für den in Niedersachsen liegenden Teil des Verbandsgebietes dem Zweckverband zu.

3. Art, Umfang und Höhe der Finanzhilfe

3.1 Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfe nach § 7e NNVG ist, dass die Aufgabenträger ein regionales Schüler- und Azubi-Ticket entsprechend den in Anlage 3 zu § 7e Satz 1 (siehe Nummer 4) genannten Mindeststandards anbieten und dies dem Land gegenüber nachgewiesen haben.

3.2 Die Finanzhilfe ist zur Finanzierung der regionalen Schüler- und Azubi-Tickets oder für andere Zwecke zugunsten des ÖPNV zu verwenden.

3.3 Ein Anspruch auf die Finanzhilfe besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der ÖPNV-Aufgabenträger die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets, die den in Nummer 4 genannten Mindeststandards entsprechen, in seinem Zuständigkeitsbereich den Auszubildenden nach Nummer 4.2 anbietet und dies nachweist.

Der Antrag mit den Nachweisunterlagen nach Nummer 6 kann im Vorhinein erbracht werden, um den Anspruch ab der tatsächlichen Einführung sicherzustellen. Sofern die Unterlagen nach Nummer 6 nicht vollständig sind, sind sie unverzüglich nachzureichen, um den vollständigen Auszahlungsanspruch zu wahren. Ausgezahlt wird erst, wenn der Nachweis vollständig erbracht wurde und das Ticket tatsächlich angeboten wird.

3.4 Für die Folgejahre genügt es, wenn der Aufgabenträger gegenüber dem Land bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres erklärt, dass die Voraussetzungen nach Nummer 4 weiterhin erfüllt sind.

3.5 Entsteht der Anspruch auf die Finanzhilfe nach dem 1. Januar oder entfällt er vor dem 31. Dezember, so besteht er für das jeweilige Kalenderjahr nur anteilig.

3.6 Die Höhe der Finanzhilfe richtet sich für die einzelnen Aufgabenträger nach den in Anlage 3 zu § 7e Satz 1 NNVG genannten Beträgen.

4. Mindeststandards

4.1 Zum Erhalt der Finanzhilfe müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets die in den Nummern 4.2 bis 4.7 genannten Mindeststandards einhalten.

4.2 Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens allen Auszubildenden im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in der zum Antragszeitpunkt gültigen Fassung mit Ausnahme von Studierenden unabhängig von ihrem Alter zum Erwerb zur Verfügung stehen.

4.3 Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen von den ÖPNV-Aufgabenträgern den Trägern der Schülerbeförderung angeboten werden, damit diese durch die Ausgabe der regionalen Schüler- und Azubi-Tickets ihre Pflichten nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) erfüllen können. Aus dieser Regelung ergibt sich keine Pflicht zur Abnahme durch die Träger der Schülerbeförderung. Unabhängig von der Umsetzung der Verpflichtung nach § 114 NSchG müssen die regionalen Schüler- und Azubitickets jedoch allen Auszubildenden nach Nummer 4.2 zum Erwerb zur Verfügung stehen.

4.4 Die regionalen Schüler- und Azubitickets müssen mindestens in einem der in der Anlage 3, 3. Spiegelstrich zu § 7e NNVG genannten Gebiete gelten.

4.4.1 Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung im gesamten Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers und bei einem Zweckverband, dem die Aufgabenträgerschaft übertragen wurde, mindestens für die Nutzung in dessen gesamtem Zuständigkeitsbereich gelten, soweit dieses in Niedersachsen liegt. Der Zuständigkeitsbereich eines Zweckverbandes bestimmt sich grundsätzlich nach den von den kommunalen Aufgabenträgern nach § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgenommenen Bestimmungen.

4.4.2 Falls sich der Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers nur teilweise mit dem Tarifgebiet einer Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft oder eines Tarif- oder Verkehrsverbundes überschneidet, so muss dieser Aufgabenträger sicherstellen, dass das Schüler- und Azubi-Ticket zur Nutzung in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich (einschließlich des etwaigen Überschneidungsgebiets mit dem Tarifgebiet) gilt.

4.4.3 Falls sich der Zuständigkeitsbereich eines Aufgabenträgers vollständig mit einem Tarifgebiet einer Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft oder eines Tarif- oder Verkehrsverbundes

überschneidet (der Zuständigkeitsbereich also vollständig im Tarifgebiet liegt) und das Tarifgebiet über den Zuständigkeitsbereich dieses Aufgabenträgers hinausgeht, so muss dieser Aufgabenträger sicherstellen, dass das Schüler- und Azubi-Ticket zur Nutzung (nicht nur in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich, sondern darüber hinaus auch) im gesamten Tarifgebiet gilt, soweit dieses in Niedersachsen liegt.

4.4.4 Zur Klarstellung:

Überschneiden sich Zuständigkeitsbereich und Tarifgebiet nur teilweise, gilt im Überschneidungsgebiet sowohl das Ticket für den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers als auch das Ticket für das Verbund- oder Tarifgebiet. Wenn sowohl das Tarifgebiet als auch der außerhalb des Tarifgebietes gelegene Teil des Zuständigkeitsbereichs des Aufgabenträgers befahren werden sollen, müssen zwei Tickets erworben werden.

4.5 Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr gelten.

4.6 Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung aller Verkehrsmittel des straßengebundenen ÖPNV gelten. Bestehen in Tarif- oder Verkehrsgemeinschaften oder Tarif- oder Verkehrsverbänden einheitliche Tarife für den straßengebundenen ÖPNV und den Schienenpersonennahverkehr, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets auch zur Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs gelten.

4.7 Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen im Abonnement für ein Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum angeboten werden. Regionale Schüler- und Azubitickets mit einer Gültigkeit von unter einem Jahr müssen nicht in Form eines Abonnements angeboten werden. Die Zahlungsmodalitäten wie z. B. die Ratenhöhe- und abstand bestimmt der Aufgabenträger in eigener Zuständigkeit. Im Abonnement für ein Jahr darf der Preis beim Erwerb durch berechnigte Auszubildende zum Zeitpunkt des Nachweises nach Nummer 3.3 höchstens 30 Euro je Monat betragen. Im Abonnement für einen kürzeren Zeitraum und beim Erwerb durch einen Träger der Schülerbeförderung darf der Preis 30 Euro je Monat übersteigen. Bei Tarifierhöhungen darf die prozentuale Preissteigerung für regionale Schüler- und Azubi-Tickets nicht höher sein als die prozentuale Preissteigerung für Zeitfahrausweise des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit im Tarifgebiet.

4.8 Die konkrete Ausgestaltung des Schüler- und Azubitickets im Rahmen der Mindeststandards obliegt den Aufgabenträgern. Sie können das Ticket zum Beispiel zu einem niedrigeren Preis anbieten oder den Gültigkeitsbereich ausweiten.

5. Antragsverfahren

5.1 Der Antrag ist in Textform per Brief oder E-Mail bei der zuständige Stelle für das Bewilligungsverfahren, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH - LNVG - (Bewilligungsstelle), zu stellen.

5.2 Über die Einhaltung der Mindeststandards entscheidet die LNVG als Bewilligungsstelle. Sofern die Auslegung der Mindeststandards zwischen LNVG und Zuwendungsempfängern streitig ist und dem Anspruch des Zuwendungsempfängers entgegensteht, informiert die LNVG das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

6. Erforderliche Antragsunterlagen

6.1 Dem Antrag ist eine Bestätigung des Aufgabenträgers, dass die Mittel ausschließlich für einen unter Nummer 3.2 genannten Zweck verwendet werden, beizufügen.

6.2 Der Antrag enthält darüber hinaus eine Bestätigung des Aufgabenträgers, dass er die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets tatsächlich eingeführt hat oder zu einem im Antrag konkret benannten Zeitpunkt einführen wird.

6.3 Der Nachweis über die Einhaltung der Nummern 4.2 und 4.4 bis 4.7 erfolgt durch Vorlage der Tarifbestimmungen.

6.4 Darüber hinaus sind folgende Nachweise zu erbringen:

6.4.1 Der Nachweis über das Angebot an die Träger der Schülerbeförderung nach Nummer 4.3 erfolgt durch eine Bestätigung des Aufgabenträgers, dass er über den Zeitraum seines Angebots das regionale Schüler- und Azubi-Ticket den Trägern der Schülerbeförderung zum Erwerb anbietet.

6.4.2 Der Nachweis über den Geltungsbereich nach Nummer 4.4 erfolgt zusätzlich durch eine Bestätigung des Aufgabenträgers, dass das regionale Schüler- und Azubiticket in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich gilt.

6.4.3 Der Nachweis der Gültigkeit im Schienenpersonennahverkehr nach Nummer 4.6 erfolgt durch eine Bestätigung des Aufgabenträgers für den Schienenpersonennahverkehr.

6.4.4 Der Nachweis des maximalen Einführungspreises nach Nummer 4.7 erfolgt zusätzlich durch eine Bestätigung des Aufgabenträgers über die Einhaltung des maximalen Einführungspreises.

7. Verwendungsnachweis

Der Aufgabenträger hat dem Land innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Kalenderjahres über die Verwendung der Mittel zu berichten. Der Verwendungsnachweis erfolgt

durch eine Bestätigung des Aufgabenträgers gegenüber der LNVG, dass die Finanzhilfe ausschließlich zu den in Nummer 3.2 genannten Zwecken verwendet wurde. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 10 NNVG entsprechend. Die LNVG kann hinsichtlich des Nachweises Formvorgaben machen.

An
die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)

Nachrichtlich:

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
den Regionalverband Großraum Braunschweig
den Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens e.V.